

# Farels und Calvins Ausweisung aus Genf am 23. April 1538

Von Frans Pieter van Stam

Der Konflikt, in den Farel und Calvin von Anfang des Jahres 1537 bis Mai 1538 gerieten und der ihre Ausweisung aus Genf zur Folge hatte, wird in der Geschichtsschreibung verschieden beurteilt. Gelegentlich wurde dieses Ereignis als Paradigma für Calvins Bemühen gedeutet, der Genfer Kirche gegenüber dem Staat Selbständigkeit zu verschaffen<sup>1</sup>. Kontroversen bestehen hinsichtlich der Frage, welche Gegner den Sturz der beiden Reformatoren veranlaßt hatten. Handelte es sich bei ihnen um Anhänger des alten Glaubens, die ihre Macht zurückerobern wollten? Oder waren es Bürger, die mit Hilfe der Reformation ihre Macht und ihr Ansehen zu vergrößern hofften, die sich aber nicht wesentlich für den reformatorischen Glauben interessierten? Oder handelte es sich um Bürger, die den Radikalismus der Täufer vertraten?<sup>2</sup> William Naphy führte den Konflikt auf die Spannungen zurück, die zwischen Bern und Genf bestanden. Bern hatte Genf Anfang 1536 mit seiner Armee von der Macht des Herzogs von Savoyen befreit und wünschte seitdem größeren Einfluß auf die Stadt zu erhalten. Gleichzeitig mit Bern hatte eine andere Großmacht dem Herzogtum von Savoyen große Gebiete entrissen, nämlich Frankreich. Genf grenzte an Frankreich und mußte sowohl mit der Expansionspolitik Franz' I. als auch mit dessen lebenslangem Streit mit Kaiser Karl V. um die Vorherrschaft im Europa ernsthaft rechnen<sup>3</sup>. In Genf herrschte Uneinigkeit darüber, welchen Kurs man einschlagen sollte: War enger Anschluß an eine andere Macht geboten, wobei eigentlich nur Bern in Frage kam, da man den Absichten Franz' I. mißtraute, oder war die Fortsetzung eines eher unabhängigen Kurses ratsam? Naphy verweist auf die

---

<sup>1</sup> Siehe: J. Cadier, Calvin, Paris 1966, 78; und dagegen: H.A. Speelman, Calvin en de zelfstandigheid van de kerk, Kampen 1994, passim.

<sup>2</sup> Siehe z.B.: F. Wendel, Calvin. Sources et évolution de sa pensée religieuse (= Histoire et société 9), Genf 1985, 32; W. Balke, Calvin en de doperse radikalen, Amsterdam 1973, 94.

<sup>3</sup> Siehe: Oskar Vasella, Der Krieg Berns gegen Savoyen im Jahre 1536 und die Unterwerfung der savoyischen Territorien durch Bern nach den amtlichen Aufzeichnungen der bernischen Kanzlei, in: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 29 (1935) 239–274, 30 (1936) 1–24 81–106 201–224 293–319; R. J. Knecht, The rise and fall of Renaissance France 1483–1610 (= The Fontana history of France), London 1996, 157–180.

Schärfe, mit der man in Genf gewohnt war, einander zu bekämpfen. Nach Naphys Ansicht haben die Streitigkeiten der zwei Parteien Farel und Calvin mitgerissen<sup>4</sup>. In einer zugespitzten Formulierung vertritt Naphy die These: „Calvin was not the epicentre of the contest but was, in fact, almost incidental to the crisis“<sup>5</sup>.

Die nun folgende Analyse des Konflikts schließt sich hinsichtlich der Bedeutung der Spannungen in Genf der Meinung Naphys an. Das eigentliche Interesse aber richtet sich nun auf die Verhaltensweise Farel und Calvins in den verschiedenen Konfliktphasen. Dabei stoßen wir auf Tatsachen, die undurchschaubar bleiben. Calvin und Farel erwecken den Anschein, die Konfrontation mit dem Rat gesucht zu haben. Aber wie kann man erklären – um ein Bild aus dem Straßenverkehr zu benutzen –, daß bei ihnen vermutlich die Bremsen versagten?

Eine wichtige Quelle bilden die *Registres* des Rats von Genf mit den Überlegungen und Beschlüssen der vier Syndici (Bürgermeister), des Kleinen Rates, der etwa zwanzig Mitglieder zählte, des Rates der Zweihundert und des Allgemeinen Rates<sup>6</sup>. Leider endet die Ausgabe dieser *Registres* im Mai 1536, als Genf sich nach der Befreiung durch Bern offiziell zur Reformation bekannte hatte<sup>7</sup>. Fragmente späterer Beschlüsse sind gleichwohl in Rogets *Histoire du peuple de Genève* aufgenommen<sup>8</sup>. Die „Annales calviniani“ in den *Calvini opera*<sup>9</sup> mit vielen Fragmenten aus den *Registres* werden vielfältig zu historischen Untersuchungen herangezogen, obwohl Rogets ältere Publikation Material bietet, das in den *CO* fehlt. Eine weitere bedeutende Quelle bilden Briefe aus dieser Periode, publiziert in den *Calvini opera* und durch Herminjard<sup>10</sup>. Wichtig sind ferner zwei Aufsätze, einer von C.A. Cornelius und ein anderer von A. Rilliet<sup>11</sup>. Nützlich ist auch Du-

<sup>4</sup> Siehe: William G. Naphy, *Calvin and the consolidation of the Genevan Reformation*, Manchester-New York 1994, 26–42, worin er auch die Hauptlinien der verschiedenen Interpretationen gibt. Das erste Kapitel trägt den Titel: „Factionalism: the Genevan Disease“.

<sup>5</sup> Ebd. 27. Naphy behandelt die Geschichte der Vertreibung lediglich nebenbei in seiner Einleitung.

<sup>6</sup> Siehe über Zusammensetzung und Zuständigkeiten: Georges Werner, *Les institutions politiques de Genève de 1519 à 1536*, in: Étrennes Genevoises, 1926, 8–54.

<sup>7</sup> *Registres du Conseil de Genève*, t. XII: Du 3 juillet 1534 au 23 mai 1536, hrg. von É. Rivoire - V. van Berchem - F. Gardy, Genf 1940. Die Fortsetzung der Publikation ist ein Desiderat.

<sup>8</sup> Amédée Roget, *Histoire du peuple de Genève depuis la Réforme jusqu'à l'escalade I: 1536–1542*, Genf 1870 (ND 1976). Roget modernisierte die Orthographie.

<sup>9</sup> *CO* 21, 181–818, speziell 206–231.

<sup>10</sup> Siehe vor allem *CO* 10/2 (1872) und A.-L. Herminjard, *Correspondance des Réformateurs dans les pays de langue française IV: 1536–1538*, Genf-Paris 1872 (ND 1965); V: 1539–1540, Genf-Paris 1874 (ND 1966).

<sup>11</sup> C.A. Cornelius, *Die Verbannung Calvins aus Genf im Jahr 1538*, München 1886, auch gedruckt in: Ders., *Historische Arbeiten*, Leipzig 1899, 123–192, wonach zitiert wird; Albert Rilliet, *Notice sur le premier séjour de Calvin à Genève pour servir d'introduction historique au Catéchisme et à la Confession de foi de 1537*, in: *Le catéchisme français de Calvin publié en 1537. Réimprimé pour la première fois d'après un exemplaire nouvellement retrouvé et suivie de la plus ancienne confession de foi de*

nants Untersuchung über die politischen Beziehungen zwischen Genf und den Schweizer Städten<sup>12</sup>.

Die Gefangennahme des blinden Pfarrers Elie Coraud in Genf am 20. April 1538 bildete den Anlaß zu der Verbannung Farels und Calvins aus der Stadt. Es kam zu einer stürmische Konfrontation im Rathaus, wo Farel, in Anwesenheit Calvins und elf ihrer Anhänger, protestierte und ausrief: „Ohne mich wäret ihr nicht so hoch gestiegen!“<sup>13</sup> Die anwesenden Syndici, Ami de Chapeaurouge und Claude Richardet – erklärte Gegner Farels und Calvins, wie sich noch erweisen wird – gaben jedoch nicht nach<sup>14</sup>. Die Ereignisse vollzogen sich danach in einem raschen Tempo: einen Tag vor Ostern war Coraud verhaftet, und bereits 4 Tage später haben Farel und Calvin die Stadt verlassen<sup>15</sup>. Ihre erste Reaktion auf den Beschluß ihrer Verbannung suggeriert, daß die Sache ihnen nicht außer Kontrolle geraten war. „Est bien az laz bonne heure“, sprach Calvin. Darin steckte Sarkasmus, der Calvin nicht fremd war<sup>16</sup>. Gleichzeitig klingt durch, daß Calvin noch guten Mutes war. „Exakt zum richtigen Zeitpunkt“, so läßt sich sein Ausruf übersetzen. Er ließ darauf noch folgen: „Wenn wir Menschen gedient hätten, wären wir schlecht belohnt. Aber wir dienen jemandem, der sehr viel höher steht, und der wird uns belohnen.“ Farels Antwort lautet ähnlich. Allem Anschein nach waren sie zur Zeit dieses Berichtes beieinander und hatten die entstandene Situation zuvor, vielleicht auch zusammen mit einigen Anhängern, besprechen können. „Az laz bonne heure et bien de par Dieu“, erklärte Farel, also: „Zur rechten Zeit, deutlich die Hand Gottes“<sup>17</sup>.

Warum war der Beschluß des Rates noch genau zur Zeit gekommen? Es liegt nahe, diese Aussage mit dem Plan Farels und Calvins zu verbinden, zusammen zu einer Konferenz einiger protestantischer Schweizer Städte nach Zürich zu reisen. Auch Bucer und Capito wollten an dieser Versammlung teilnehmen. Die wichtigste Sache der Tagesordnung sollte dort eine Stellungnahme zur Wittenberger Konkordie sein: Die Beratung über die Antwort der Schweizer auf Luthers Brief vom 1. Dezember 1537. Farel und Cal-

---

l'église de Genève. Avec deux notices par Albert Rilliet et Théophile Dufour, Genf 1878, VI-XCVIII.

<sup>12</sup> Emile Dunant, *Les relations politiques de Genève avec Berne et les Suisses de 1536 à 1564*, Genf 1894.

<sup>13</sup> „Sans moy vous ne fussiez pas ainsy“. Cornelius' Übersetzung lautet: „Ohne mich wäret ihr nicht an diesem Ort“; Cornelius, *Die Verbannung Calvins* (wie Anm. 11) 177.

<sup>14</sup> CO 21, 224–225.

<sup>15</sup> An diesem Tag ließ nämlich der Genfer Rat die Farel und Calvin zur Verfügung gestellten Möbel aus deren Häusern abholen. Außerdem wußten Farel und Calvin in ihrem Memorandum an den Rat von Bern noch nichts von der Entlassung Corauds aus dem Gefängnis am 25. April. CO 21, 227.

<sup>16</sup> Siehe einige Beispiele bei: Francis H. Higman, *Les genres de la littérature polémique calviniste au seizième siècle*, in: *Prose et prosateurs de la Renaissance, mélanges offerts à M. le professeur Robert Aulotte*, Paris 1988. Rilliet, *Notices* (wie Anm. 11) XCV, gibt eine andere Charakterisierung: „Les paroles d'adieu de Calvin respirent la fierté“.

<sup>17</sup> „Est bien az laz bonne heure, si nous heussions servy les hommes nous fussions mal recompensez, mes nous servons ung grand maystre que nous recompenseraz. Calvinus az respondus cecy dessus. M<sup>c</sup> Farel ausy az responduz: az laz bonne heure et bien de par dieu“. CO 21, 226–227 (23. April 1538).

vin wollten dort auch die Schwierigkeiten von Genf zur Diskussion stellen. Am Freitag, den 19. April, hatten sie dieses Vorhaben dem Genfer Rat mitgeteilt<sup>18</sup>. Am nächsten Tag erfolgte dennoch die Festnahme Corauds. Montag, den 22. April, beschloß der Rat der Zweihundert, die Entlassung Farels und Calvins auszustellen mit folgender Klausel: Dieser Beschluß ist erst rechtskräftig, sobald Nachfolger gefunden seien. Diese Klausel ist auf den Mangel an zur Verfügung stehenden Pfarrern zurückzuführen. Dieser Vorbehalt machte Farels und Calvins Plan, nach Zürich zu reisen, ungewiß. Es war vorauszusehen, daß der Rat ihnen unter diesen Umständen nicht die Gelegenheit bieten wollte, in Zürich ihre Sache zu vertreten. Inzwischen drängte die Zeit, da die Eröffnung der Konferenz in Zürich auf Sonntag, den 28. April, festgelegt worden war. Es war bereits der 22. April, und eine Reise von Genf nach Zürich erforderte mindestens 4 Tage. Einen Tag später wurde der Beschluß zur Ausweisung durch den Conseil Général verschärft: Nun mußten sie die Stadt innerhalb von 3 Tagen verlassen haben<sup>19</sup>. Aber diese Verschärfung erlöste Farel und Calvin von einem Problem: sie waren jetzt frei, nach Zürich zu reisen. Der Zeitraum von 3 Tagen – den sie nicht einmal ausnutzten – kam insofern wirklich „az laz bonne heure“.

Aber was war bereits geschehen? Richten wir unsere Gedanken zuerst auf Elie Coraud. Dieser war einer von vielen, die nach der „affaire des placards“ im Oktober 1534 aus Frankreich geflüchtet waren<sup>20</sup>. Coraud begab sich nach Basel, erblindete dort und wurde etwa im Juni 1535 von Farel gebeten, als Pfarrer in Genf zu arbeiten<sup>21</sup>. Über seine Tätigkeit in Genf ist eigentlich wenig bekannt. Die *Registres* enthalten noch die kleine Besonderheit, daß Coraud den Rat um Bücher ersuchte. Der Rat honorierte diese Bitte, bestimmte aber zugleich, daß die Bücher nicht Corauds Privateigentum werden sollten, sondern auch anderen zugänglich bleiben mußten<sup>22</sup>.

Der Hinweis, daß das Verhältnis zwischen Coraud und dem Rat im April 1538 gespannt war, ist wichtig für die Konfliktbeschreibung. Neun Monate zuvor hatte der Rat Coraud bereits eine Verwarnung erteilt. Nach Ansicht

<sup>18</sup> Siehe W.A.Br. 3191; 8, 149–153, und Calvins und Farels Vorschlag: „Lesdits predicans ont prie de non point volloyr fere chose de nouveau iusques az laz penthecoste et que entre cy et la se tiendraz un seyne az Zhuryt et Estrabour“; CO 21, 224 (Freitag, 19. April 1538). Ein Brief Berns von den 15. April 1538 suggeriert, daß Farel und Calvin Kontakt aufgenommen haben mit Bucer, Capito und Grynaeus; CO 107; 10/2, 185.

<sup>19</sup> „Que lon leur donne congie nonobstant que porron encore demore ung espace de temps jusques az ce que lon en aye trove dautres“, CO 21, 226, Montag, den 22. April 1538, und den 23. April: „az arreste quil doyyent vuyder laz ville dans troys jours prochain“.

<sup>20</sup> Siehe: Gabrielle Berthoud, Les „ajourneés“ du 25 janvier 1535, in: BHR 25 (1963) 307–324; Robert Hari, Les placards de 1534, in: Aspects de la propagande religieuse, hrg. von Henri Meylan, Genf 1957, 70–142.

<sup>21</sup> Corauds Name wird zum ersten Mal in den *Registres* am 6. Juni 1537 erwähnt: „Icy aoyz la requeste de Coraulx: considerez les services il a faict deux ans lon luy outroye de dons six escus pour ung coup“, CO 21, 211.

<sup>22</sup> „Coural demande des livres est arreste luy en bailler par le moyen quil demeurent tousiours pour le service des autres quil viendront“, CO 21, 214, Dienstag, den 28. August 1537.

des Rates hatte er ins Blaue hinein Genfer Bürger des Anabaptismus beschuldigt<sup>23</sup>. Coraud mußte sich nun wegen seiner kritischen Äußerungen verantworten<sup>24</sup>. Die Sache verschlimmerte sich bald. Es ist nicht genau bekannt, was sich inzwischen abgespielt hatte, aber elf Tage später bekam Coraud Predigtverbot. Das Predigtverbot galt so lange, bis seine Äußerungen untersucht sein würden<sup>25</sup>. Der Rat warf Coraud vor, in seinen Predigten den Magistrat beleidigt zu haben, „und das häufig“, wie es die *Registres* erwähnen. Coraud legte sofort gegen sein Predigtverbot beim Rat der Zweihundert Berufung ein. Wegen dieser Berufung nannte der Rat in den *Registres* einige Äußerungen Corauds: die Syndici hätten „Füsse von Ton“, verwechselten das Himmelreich mit dem „Reich der Frösche“ und seien „betrunken“<sup>26</sup>. Durch diese apokalyptische Bildersprache aus Daniel und der Offenbarung<sup>27</sup> bekam der Konflikt zusätzliches Gift.

Der Konflikt war jedoch älter als diese Streitigkeiten mit Coraud. Die vorhergehenden Ereignisse lassen sich in zwei Phasen einteilen. Die erste Phase spielte sich in der Periode vor dem Antritt des neuen Rates (im Februar 1538) ab. In dieser Periode war der strittige, den Konflikt auslösende Punkt: die Forderung an alle Bürger, einen Eid auf das neue Glaubensbekenntnis Farels und Calvins abzulegen<sup>28</sup>. Widerstand gegen diesen Eid kam vor allem von Genfer Kaufleuten, die in der ‚Rue des Allemands‘ wohnten<sup>29</sup>. Die Bürgermeister waren nicht imstande, alle Bürger zu vereidigen. Die Sache eskalierte, als der Rat beschloß, Bürger, die den Eid verweigerten, zu verban-

<sup>23</sup> Coraud beklagte sich beim Rat, wurde aber anschließend selber getadelt: „Luy sont faictes les remonstrances de ne blasmer point ainsy les choses que ne sont pas: mesmement quil parle des Katabaptistes desquelz ne nous apparoit en facon que soit“, *Registres*, CO 21, 212, den 13. Juli 1537.

<sup>24</sup> „Coreau...en saz prédication az blasmer Messieurs de laz Justice“, siehe Herminjard, *Correspondance* (wie Anm. 10) 705; IV 423 n. 2. Herminjards Transkription der *Registres* ist der des CO vorzuziehen. An einzelnen Stellen ergänzen sie sich.

<sup>25</sup> „Resoluz que Coreau predicant ne presche plus iusques az ce que la droyt soy tenus des parolles par luy proferees en laz ville“. CO 21, 224.

<sup>26</sup> „Az esté deffence faycte az maystre Coreau.. de non poiën plus prêcher icy, at cause de ce [que], en ses prédications, az blasmé le magistral, et soventefoys. Lequelt Coreau n'az [= en a] appellé de la dite deffence aut Conseyl des Deux-Cent, proférant que MM. les gouverneurs avoyen les piés de cyre, et que il pense que du Réaulme des cieux que [ils] croyen que c'est le Réaulme des grenollies. Et plusieurs aultres parolles tropt longues az raconter, ausy en les appellant yvrognyez“, Herminjard, *Correspondance* (wie Anm. 10) 705; IV 423 n. 2.

<sup>27</sup> Siehe Dan 2,33, Offb 16,13 17,2.6.

<sup>28</sup> Siehe den Text der *Confession de la foy laquelle tous bourgeois et habitans de Geneve et subiectz du pays doyvent iurer de garder et tenir, extraicte de linstruction dont on use en leglise de ladite ville* in CO 9, 693–700, und bei Rilliet, *Notices* (wie Anm. 11) und vgl. F. Gilmont – R. Peter, *Bibliotheca calviniana. Les oeuvres de Jean Calvin publiées au XVI<sup>e</sup> siècle*, I: *Écrits théologiques, littéraires et juridiques 1532–155* (= *Travaux d'Humanisme et Renaissance* 255), Genf 1991, Nr. 37/2, 44–46.

<sup>29</sup> Dort wohnten unter anderem Jean Philippe und Jean Chapeaurouge, siehe: E. Doumergue, *Jean Calvin. Les hommes et les choses de son temps III: La ville, la maison et la rue de Calvin*, Lausanne 1905, 194–199.

nen<sup>30</sup>. Wenn auch der Rat im großen und ganzen hinter Farel und Calvin stand und bereit war, wegen Eidverweigerung niedrige Personen auszuweisen<sup>31</sup>, ging es ihm denn doch deutlich zu weit, einflußreiche Bürger zu verbannen. Als im Januar 1538 Farel, Calvin und Coraud dem Rat erklärten, sie wollten das Abendmahl nicht denjenigen reichen, die die Einheit in Gefahr brächten – offensichtlich gerichtet gegen angesehene Bürger, die den Eid verweigerten –, ordnete der Rat an: Farel und Calvin sollten niemandem das Abendmahl vorenthalten<sup>32</sup>.

Zudem ließen Abgesandte des Rates von Bern in Genf verlauten: Eidesleistung impliziere Meineid! Das Glaubensbekenntnis setzt doch die Einhaltung der Zehn Gebote voraus, und dazu, so argumentierten sie, ist kein Mensch imstande<sup>33</sup>. Nachfragen in Bern erbrachten jedoch, daß Bern diese Äußerungen der eigenen Abgesandten nicht vertrat<sup>34</sup>. Es gab in dieser Phase auch noch andere Schwierigkeiten, bei denen Farel eine auffallende Rolle spielte. Zum Beispiel erreichten den Rat Beschwerden, Farel habe gesagt, er wolle lieber einen Becher von seinem eigenen Blut trinken als ein Glas Wein mit Ami Serais und seinesgleichen<sup>35</sup>.

<sup>30</sup> In der Versammlung des Rates der Zweihundert wurde am Sonntag, den 29. Juli 1537, zum ersten Mal in diesem Zusammenhang mit der Verbannung gedroht. Am 19. September bestimmte der Rat erneut: „si refussent lon leur dise quil allent vivre aultre part sil ne veulent iurer“. Am 12. November 1537 wurde die Drohung gerichtet auf die Bewohner der Rue des Allemands: „sil ne veulent tielle refformation iurer quil vuydent la ville et allent aultrepart demorer ou il vivront a leur plaisir“. Am 15. November bekräftigte der Rat der Zweihundert diesen Beschluß. CO 21, 213–217.

<sup>31</sup> Siehe die Beschlüsse vom 21. August und 28. September 1537 in Roget, Histoire (wie Anm. 8) 42–45.

<sup>32</sup> „Est arreste, que l'on ne refuse la sene a personne“. CO 21, 220 (Freitag, 4. Januar 1538).

<sup>33</sup> „Les derniers commys que sont este icy de Berne hont dict quil leur semble que ceulz qui hont cela iure soyent parjus“; CO 21, 217 (26. November 1537). Am 19. September 1537 wurde im Rat erklärt, daß George de Lesclèfs gemeinsam mit seinem Diener bereit wäre, den Eid auf die Reformationsartikel von Bern abzulegen, es aber ablehnte, die Erfüllung der Zehn Gebote zu beschwören, „d'autant qu'ils sont fort à garder“, siehe Roget, Histoire (wie Anm. 8) 43. Vgl. Guillaume Farel, Sommaire et briefve declaration. Facsimilé de l'édition originale publié ... par Arthur Piaget, Paris 1935, B3: „La loy de Dieu...monstre aux hommes leurs fautes, et combien ilz sont loing du chemin auquelz ilz doibvent cheminer“, und Calvin, Inst. (1536): „Dominus legem nobis posuit, qua edoceamur de perfecta iustitia ... . Quae iustitiae doctrina liquide nobis ostendit, quam procul absimus a recta via“, in CO 1, 29 = OS 1, 39.

<sup>34</sup> Die Instruktion für den Berner Gesandten nach Genf, vom 8. Dezember 1537, sprach über „den miszverstandt das ettlich vermeint in obangereckter Confession standind die X gebott, so sy nun die Confession schwerind werdind sy meyneydig etc. das soellend jr jnen uszreden vnd erlüteren das es die meynung nitt hett“ (CO 83; 10/2, 131 f.) und vgl. die Registres vom 10. und 14. Dezember 1537 (CO 21, 218) und den Brief des Rates von Bern an den Rat von Genf vom 28. Dezember 1537 (CO 85; 10/2, 133 f.).

<sup>35</sup> „Seres et aultres se plennirent de luy que en prison il leur eusse dict quil boyvoyt plustost un verre de son sang que boere avecque eux.“ Farel's Verteidigung lautete, gesagt zu haben: „ie vouldroye mettre mon sang pour vous“; CO 21, 217 (26. November 1537). Am 14. Dezember 1537 meldeten Farel und Calvin im Rat der Zweihundert, in

Nach dem Amtsantritt des neuen Rates in Februar 1538, in dem Farels Gegner in der Mehrzahl waren<sup>36</sup>, erreichte der Konflikt die zweite Phase. Darin stand nicht mehr die Ablegung des Eides im Mittelpunkt, sondern die Einführung liturgischer Bräuche aus Bern: die Berner Riten. Hauptsächlich beinhalteten diese Riten folgendes: Die Verwendung von ungesäuertem Brot beim Abendmahl, die Einführung steinerner Taufbecken und die Neuerung, fortan Weihnachten, Neujahr, Mariä-Verkündigung und Himmelfahrt zu feiern<sup>37</sup>. Der Konflikt konzentrierte sich hauptsächlich auf die Frage der Verwendung ungesäuerten Brotes beim Abendmahl<sup>38</sup>.

Bevor wir diese Phase weiter verfolgen, ist die Frage zu beantworten, warum wegen dieser liturgischen Angelegenheiten ein heftiger Streit ausbrechen konnte. Farel und Calvin sagten später, daß die Verwendung ungesäuerten Brotes nicht der Kern des Konfliktes gewesen wäre<sup>39</sup>. Es sind Aussagen von ihnen bekannt, in denen sie in diesem Punkt den örtlichen Kirchen Entscheidungsfreiheit zubilligten<sup>40</sup>. Warum verursachte dieser Streitpunkt soviel Unruhe? Die Erklärung lautet: die Genfer Verhältnisse waren zerrüttet, und in Genf hegte man Bern gegenüber ein tiefes Mißtrauen.

Zuerst etwas über die zerrütteten Genfer Verhältnisse: Der Historiker Cornelius datiert den Anfang dieser zerrütteten Verhältnisse kurz nach dem offiziellen Reformationsbeschluß der Stadt<sup>41</sup>. Jean Philippe<sup>42</sup>, Mitglied der Genfer Oberschicht, hatte einen Sohn, den Katholiken während des Kriegs

---

Bern gehe das Gerücht um, daß sie gesagt hätten, offensichtlich im Blick auf die Bewohner der Rue des Allamands, „que de lallemaigne venisse tout mal“; CO 21, 218.

<sup>36</sup> Sonntag, den 3. Februar 1538, wurden zu Syndics gewählt: Claude Richardet, Jean Philippe, Jean Lullin en Ami de Chapeaurouge. Der Name des letztgenannten stand nicht auf der Empfehlungsliste. Am 4. Februar fand die Wahl des Kleinen Rates statt, wobei ein Anhänger Farels, Ami Porral, beiseite geschoben wurde; siehe Roget, Histoire (wie Anm. 8) 69–71 und CO 21, 221. Der Sekretär des Rates, Claude Roset, Anhänger Farels, mußte sein Amt übergeben an Pierre Ruffi. Dieser buchstabierte den Name Farels mannigfach als Faret (erlöschene Fackel), siehe Les chroniques de Genève de Michel Roset, hrg. von Henri Fazy, Genf 1894), 255 und vgl. unten Anm. 99 und 100.

<sup>37</sup> Siehe Herminjard, Correspondance (wie Anm. 10) 698; IV 413, n. 17.

<sup>38</sup> Im Gegensatz zu Bern benutzte man in Genf bei der Abendmahlsfeier normales Brot. Schon vor Calvins Ankunft zu Genf war beschlossen, die Feiertage abzuschaffen, siehe den Ratsbeschluß vom 23. Mai 1536. Am 25. Dezember 1537 beauftragte der Rat, einen Boten zu kontrollieren, ob Bürger doch Weihnachten feierten; siehe Roget, Histoire (wie Anm. 8) 5 63. Calvin war bereit, Festtage einzuführen, vorausgesetzt, daß Personen, die das wollten, nach der Predigt an die Arbeit gehen möchten, siehe Herminjard, Correspondance (wie Anm. 10) 708; V 4: „si liberum sit iis qui volent post concionem ad opus se conferre“. Aufstellung der Taufbecken wurde erst einen Monat nach Farels und Calvins Weggang aus Genf aktuell, siehe die Registres, CO 21, 229 (16. Mai 1538).

<sup>39</sup> Siehe CO 110; 10/2, 188–190, und vgl. die Beschlüsse der Synode von Lausanne, deren Protokoll Viret verfasste: CO 4134; 20, 366–367 und Herminjard, Correspondance (wie Anm. 10) 698; IV 410–413.

<sup>40</sup> Siehe Herminjard, Correspondance (wie Anm. 10) 581; IV 106, n. 6 und vgl. Farel an Fabri, 23. Dezember 1536: „Bene facis, mi frater, quod aedificationis studes“, und: „Dnem Nativitatis et alios uno habemus ordine. Tu vide quid aedificet“; ebd. 596; IV 145.

<sup>41</sup> Cornelius, Historische Arbeiten (wie Anm. 11) 124 f.

<sup>42</sup> Siehe über Jean Philippe, dessen Sohn André der Gefangene war: Henri Naef, Les origines de la Réforme à Genève II: L'ère de la triple bourgeoisie, l'épée ducale et l'épée de Farel (= Travaux d'Humanisme et Renaissance 2), Genf 1968, passim.

mit dem Herzog von Savoyen gefangenengenommen hatten. Genf seinerseits hielt einige Katholiken gefangen. Nun wurde vorgeschlagen, durch den Vater Jean Philippe die Gefangenen auszutauschen. Michel Sept, ein anderer Verfechter der Reformation<sup>43</sup>, verwarf diesen Plan, weil seiner Meinung nach Gefangenenaustausch als Schuldbekennnis aufgefaßt werden könnte. Sept befürwortete, katholische Gefangene gerichtlich zu verurteilen. Er war allerdings durchaus bereit, die eigenen Gefangenen freizukaufen, und stellte dafür sofort eine Geldsumme zur Verfügung. Kurz nach diesem Zwischenfall jedenfalls bestanden in Genf zwei Parteien – Jean Philippe und Michel Sept waren die Parteiführer –, die einander innerhalb eines Jahres unversöhnlich gegenüberstanden. Im Hinblick auf die damalige Verflochtenheit politischer und religiöser Fragen ist es nicht verwunderlich, daß sich diese Rivalität nicht nur auf politischem Gebiet zeigte. So wurde Anfang September 1536 im Rat über Bürger geklagt, die den Gottesdienst mieden. Es betraf Claude Richardet und Pierre Lullin, beide Anhänger Jean Philippes, und als dritten Jean Balard, einen Anhänger des alten Glaubens. Richardet erklärte darauf im Rat scharf: „Niemand wird Macht über mein Gewissen haben, und ich werde nicht zur Predigt gehen auf Befehl eines Syndicus.“ Der Parteichef Jean Philippe sprang für ihn in die Bresche mit dem Ausruf: Man wolle nicht unter Zwang, sondern in Freiheit leben!<sup>44</sup> Nebenbei sei bemerkt, daß in der herrschende Zweiteilung die Partei Jean Philippes Bürger auf ihre Seite zog, die durch ihre Sympathie für den alten Glauben auf totem Gleis standen, zum Beispiel den oben genannten Jean Balard<sup>45</sup>. Diese Entwicklung führte zu dem nicht zu verifizierenden Vorwurf gegen Farel, er habe in Bern behauptet, in Genf wollte man erneut die Messe einführen<sup>46</sup>.

<sup>43</sup> Vgl. Anm. 42.

<sup>44</sup> Am 3. September 1536 – einen Tag später sollte Farel dem Rat empfehlen, Calvin in der Stadt anzustellen (CO 21, 204) – protestierten die Syndici im Rat der Zweihundert, daß die genannten drei und viele andere der Predigt nicht beiwohnen wollten. Richardet sprach darauf laut Rogets Wiedergabe: „Personne ne dominera sur ma conscience et je n’irai point au sermon sur l’ordre d’un syndic Porral“. Jean Philippe und einige andere erklärten darauf, „qu’ils ne veulent point être contraints, mais vivre dans leur liberté“; Roget, *Histoire* (wie Anm. 8) 11 f.

<sup>45</sup> Siehe über Jean Balard d.Ä. die Registres vom 24. Juli 1536: „fuit petitus Io. Balard, quare recusat audire verbum Dei? Qui respondit quod credit in Deum qui per suum spiritum ipsum docet, nec potest credere predicantibus nostris. Dixit, nos non posse cogere eum ad eundem sermonem contra suam conscientiam“; CO 21, 203 f. (15. August 1536). Vgl. Jean-Antoine Gautier, *Histoire de Genève des origines à l’année 1691 II: De l’année 1501 à l’année 1537*, Genf 1896, 508 f.; über „la belle réponse de l’ancien Syndic balard“: Roget, *Histoire* (wie Anm. 8) 158–160. In September 1541 wurde unter anderen Jean Balard durch den Rat berufen, Calvins Entwurf der Kirchenordnung zu beurteilen, siehe die Registres vom 13. September (CO 21, 282). Siehe über Genfer Katholiken nach Mai 1536: Gabrielle Cahier-Buccelli, *Dans l’ombre de la Réforme, les membres de l’ancien clergé demeurés à Genève (1536–1558)*, in: *Bulletin de la société d’histoire et d’archéologie de Genève* 1987, 367–389.

<sup>46</sup> Im Rat der Zweihundert vom 2. März 1538 wurde Farel vorgeworfen, „quil aye dit a Berne que en ceste ville nous sumes en debat et est blasme G. Farel de avoir porte pa-



Die Wahlen zum Rat im Februar 1537 wurden von Michel Septs Partei gewonnen<sup>47</sup>. Damals wurde suggeriert – und diese Vermutung hielt sich lange –, die Wahlen seien manipuliert worden, unter anderem durch organisierte Unruhen. Die Gegenpartei begann daraufhin, den Vorwurf der Freizeitschändung auf ihre Fahne zu schreiben<sup>48</sup>. Der seit Februar 1537 amtierende Rat mußte die Entscheidung treffen hinsichtlich Farels und Calvins Vorschlägen, alle Bürger den Eid auf das Glaubensbekenntnis schwören zu lassen. Der Rat scheint in dieser Angelegenheit ungern einen Beschluß gefaßt zu haben<sup>49</sup>. Aber schließlich drohte der Rat Bürgern, die die Eidesleistung verweigerten, mit Verbannung<sup>50</sup>. Die Verflechtung von Politik und Religion, und die Tatsache, daß die herrschende Partei bemüht war, die Vorschläge der Pfarrer durchzuführen, während die Opposition das verhindern wollte, bewirkten, daß Farel und Calvin ins Lager von Sept gerieten und damit assoziiert wurden. Die spätere Bezeichnung „Guillermins“ für Septs Partei scheint Farels Vornamen entlehnt zu sein<sup>51</sup>. Den Dokumenten aus dieser Zeit ist nicht zu entnehmen, daß Farel und Calvin einen Unterschied gemacht hätten zwischen Widerstand gegen ihre Pläne und der ja immerhin ebenfalls reformatorischen Gesinnung ihrer Gegner. Nicht nur die Frage der Eidesleistung stand in diesen Monaten zur Diskussion, sondern auch Probleme mit Bern, wem die Rechte über das Priorat Saint Viktor und das Kapitel der Kanoniker zukämen<sup>52</sup>. Die Partei Jean Philippes war eher geneigt, Bern nachzugeben als der Partei Septs und als Farel und Calvin.

Die zerrütteten Verhältnisse wurden deutlich, als im November 1537 die Syndici den Versuch unternahmen, ihre Politik in der Frage der Eidesleistung und Drohung mit Verbannung zu verteidigen. Kurz zuvor waren ein paar Jugendliche eingesperrt worden, weil sie jemanden, der die Eidablegung regeln mußte, mißhandelt hatten!<sup>53</sup> Die Syndici riefen Sonntag, den 25. November, den Conseil Général zusammen. Nach einer sorgfältig vorbereiteten Ansprache des ersten Syndicus<sup>54</sup> kam als erste Reaktion, ausgespro-

---

rolle a Berne que nostre debat estoit que les ungs volent la messe les aultres levangile en ceste ville“; CO 21, 222.

<sup>47</sup> CO 21, 207: Jean Ami Curtet, Claude Pertemps, Pernet Desfosses und Jean Goulé wurden die 4 Syndici. Jean Philippe und Jean Lullin waren auch nominiert. Lullin boykottierte aus Protest die Versammlung des Rates bis zum 23. Februar. In den vorhergehenden Beratungen der Zweihundert hatte Lullin noch 38 Stimmen erhalten gegen 10 für Goulé; Roget, Histoire (wie Anm. 8) 27.

<sup>48</sup> Am 25. November 1537 verteidigten die Syndici sich gegen den Vorwurf, „qu'ils ont esté esleus par pratique, que les franchises ont esté rompues et que ceulx du Conseil sont princes“; siehe Roget, Histoire (wie Anm. 8) 50 (25. November 1537).

<sup>49</sup> Siehe die Registres, CO 21, 211 (1. Mai 1537): „des articles lon advise de suyvre le mieulx que se porra“; ebd. 213 (27. und 29. Juli): „Icy sont este M<sup>c</sup> G. Farel et Cauvin, fait grosse admonition de mettre en exequution larrest sus ladmonition des gens etc“.

<sup>50</sup> Siehe Anm. 30.

<sup>51</sup> Wahrscheinlich ist dieser Parteiname erst nach Farels Verbannung aufgekommen, siehe Doumergue, Jean Calvin (wie Anm. 29) II: Les premiers essais, Genf 1902, 658 f.

<sup>52</sup> Siehe Gautier, Histoire (wie Anm. 45) 533–541.

<sup>53</sup> Am 12. November 1537; Roget, Histoire (wie Anm. 8) 47.

<sup>54</sup> Siehe den Text in Gautier, Histoire (wie Anm. 45) 545–547.

chen von Ami de Chapeaurouge: „Man könne es nicht gut hören“<sup>55</sup>. Als der erste Syndicus daraufhin anbot, seine Ansprache zu wiederholen, stand jemand mit der Beschwerde auf, Ami Perrin habe vor ein paar Tagen gesagt, „es seien Verräter in Genf und Leute, die Böses über die Pfarrer sprächen“<sup>56</sup>. Da gab es kein Halten mehr, und Vorwürfe flogen hin und her, unter anderem daß Farel, wie bereits gesagt, kein Glas Wein trinken wollte mit einer bestimmten Person<sup>57</sup>. Und auf einer Bank stehend schrie ein Ratsmitglied: „Man hat uns unserer Freiheiten beraubt“<sup>58</sup>. Jean Philippe zog die Initiative an sich mit dem Vorschlag, eine Kommission von 25 Personen zu bilden, die alle geäußerten Klagen untersuchen sollte. Die Syndici lehnten diesen Vorschlag ab, offensichtlich weil er eine Schwächung ihrer Position enthielt. Jean Philippe erntete darauf großen Beifall, als er die Prestigefrage stellte, ob nicht dem Conseil Général die höchste Macht gehöre!<sup>59</sup> Die Partei von Sept verlor ihre Sache. Im Januar darauf kam es in der Stadt nachts zu Unruhen. Einwohner liefen auf die Straße und griffen einander mit dem Ausruf an: „Du gehörst auch zu den Christus-Brüdern.“ Im Rat klagte jemand, daß dem noch hinzugefügt worden sei: „Du wirst es bereuen!“<sup>60</sup> Die Wahlen zum Rat vom Februar 1538 veränderten die bisherigen Machtverhältnisse: Claude Richardet, Jean Lullin, Jean Philippe und Ami de Chapeaurouge wurden die neuen Syndici!<sup>61</sup> Wider Erwarten verliefen diese Wahlen, im Gegensatz zu denen des vorangegangenen Jahres, ruhig. Vorher war das Gerücht verbreitet worden, am Tag der Wahl die Waffen mitzunehmen<sup>62</sup>. Die amtierenden Syndici hatten daraufhin beschlossen, während der Wahlversammlungen keine Diskussion zuzulassen, und drohten außerdem denjenigen mit Haftstrafen, die zur Bewaffnung aufrufen sollten. Einer der wenigen, die Haftstrafen erhielten, war ausgerechnet ein Bruder von Guillaume Farel!<sup>63</sup>.

Was oben beschrieben wurde, deutet an, wie sehr die Verhältnisse untereinander in Genf zerrüttet waren. Jetzt wollen wir skizzieren, bevor wir die zweite Phase des Konflikts verfolgen, wie eine an sich indifferente Angele-

<sup>55</sup> Der Syndicus hatte angefangen mit dem Vorwurf der Manipulation (siehe Anm. 48). Er bezeichnete den Bürger Ami de Chapeaurouge als Verleumder. Dieser war es, der nach einer Periode von peinlicher Stille aussprach, „que l'on ne pouvoit bien ouir cela et que le lieu est sourd“; Roget, Histoire (wie Anm. 8) 51.

<sup>56</sup> Claude Serais sprach: „Perrin m'a dit jeudi passé chez Nicolas Bouchet qu'il y avoit des traistres en Geneve et des gens qui parlent mal des predicans“; ebd. 51 89.

<sup>57</sup> Unter anderem der Vorwurf an Farel, der keinen Trunk tun wollte mit einem Gegner; siehe Anm. 35.

<sup>58</sup> „Pierre Butini monte sur un banc: „La franchise, s'écrie-t-il, nous a esté ostée“; Roget, Histoire (wie Anm. 8) 52.

<sup>59</sup> „Messieurs, ne volés vous pas que le Conseil Général soit sur tout? A quoi on répond de toutes parts: Oui, oui“; ebd. 53.

<sup>60</sup> Siehe ebd. 68, Rat der Zweihundert am 16. Januar 1538, und vgl. Mk 14,66–72 bezüglich des Verrates von Petrus. Naphy, Calvin (wie Anm. 4) 37, macht die Beobachtung, daß die Guillermins stärker als ihre Gegner eine feste Gruppe formten.

<sup>61</sup> CO 21, 221. Nominiert waren auch Sept, und für den Kleinen Rat Porral; siehe Roget, Histoire (wie Anm. 8) 71.

<sup>62</sup> Siehe Roget, Histoire (wie Anm. 8) 68.

<sup>63</sup> Siehe ebd. 70.

genheit – Einführung der Berner Riten – das Faß zum Überlaufen bringen konnte. Das Mißtrauen gegen Bern spielte hier die Hauptrolle. Dieses Motiv kommt am klarsten ans Licht bei Calvin. Seine Aversion gegen Bern wird deutlich in einem Brief vom Januar 1538 an Bucer<sup>64</sup>. Calvin warf Bucer darin hinsichtlich seines Eifers für die Konkordie mit Luther verantwortungsloses Benehmen vor. Der Berner Pfarrer Megander, ein Zwinglianer, der durch den Berner Rat im Dezember 1537 aus der Stadt gewiesen worden war, war das Opfer von Bucers Wirken gewesen, argumentierte Calvin. Die Berner Partei, die von der Abreise Meganders profitierte und damit in Bern die Oberhand bekam, stand unter Leitung des Pfarrers Peter Kunz, eines Lutheraners. Laut Calvin gab es keinen schlechteren Menschen als diesen Kunz! Später, als Calvin selbst verbannt worden war, schrieb Calvin, daß Kunz sogar bereit gewesen wäre, die Genfer Kirche zu zerstören, nur um ihn und Farel zu schädigen<sup>65</sup>. Andere Reformatoren warfen Calvin damals vor, ein sehr einseitiges Bild von Kunz zu haben. Sie sagten Calvin unter anderem nach, alles, was aus Bern komme, in den schwärzesten Farben zu schildern<sup>66</sup>. Calvin und Farel begründeten dagegen ihr Mißtrauen unter anderem damit, daß Bern ihres Erachtens ungeeignete Pfarrer ernannte, so zum Beispiel, als Bern Viret übergang und Pierre Caroli zum leitenden Pfarrer in Lausanne einsetzte. Calvin äußerte sich einmal so: Bern stelle Pfarrer an, die nach seinem und Farels Erachten den Galgen verdienten<sup>67</sup>.

Die bereits zerrütteten Verhältnisse in Genf zusammen mit dem Mißtrauen gegen Bern gaben dem scheinbar harmlosen Problem in Genf anläßlich der Berner Riten eine große Virulenz. Am 11. März faßte der Rat der Zweihundert zwei Beschlüsse, die die Situation erheblich verschlimmerten, beide auf Antrag von Jean-Gabriel Monathon, einem politischen Freund Jean Philippes<sup>68</sup>. Zuerst benützte dieser die Enthüllung einer Gesandtschaft aus Bern, daß Richardet, Claude Savoye und Michel Sept mit Montchenu, einem Gesandten des Königs von Frankreich, in Verbindung gestanden hatten. Montchenu wäre darauf aus, Genf durch Annäherung an Frankreich von Bern zu lösen<sup>69</sup>. Monathon stellte die Position von sechs Mitgliedern

<sup>64</sup> CO 87; 10/2, 137–144.

<sup>65</sup> „Conzenus quia nos evertere non poterat sine ecclesiae ruina, non dubitavit illum nobiscum trahere, ac nostram quidem aedificationem videtur diruisse“, im Brief an Bullinger vom Juni 1538; Herminjard, *Correspondance* (wie Anm. 10) 717; V 28.

<sup>66</sup> „Valde vereor, ne Sathan prave vobis illorum facta omnia interpretur“, Simon Grynaeus an Farel und Calvin, den 4. März 1538; ebd. 691; IV 380. Weil die Post aus Genf nach Strassburg über Basel ging, ist anzunehmen, daß Grynaeus in Basel Calvins Brief an Bucer gelesen hatte.

<sup>67</sup> Vgl. ebd. 576, 581 („ita cum eo [= Viret] actum, quod aequo animo nulli ferendum censemus“), 582; IV 94 f. 104–107 108–110, und speziell Calvins Brief an Bucer vom 12. Januar 1538 hinsichtlich Kunz: „quos ad Verbi ministerium erigit, dignos esse iudicamus qui in patibulum tollantur“; ebd. 677; IV 345.

<sup>68</sup> Roget, *Histoire* (wie Anm. 8) 75, charakterisierte ihn als „un des partisans les plus fougueux des nouveaux syndics“.

<sup>69</sup> Die Berner Gesandtschaft rapportierte dieses am 3. März dem Rat der Zweihundert. Ein Brief von Montchenu an Michel Sept vom 28. Februar 1538 und ein Brief von Montchenu an den Genfer Rat vom 12. März 1538 sind bewahrt geblieben; Roget, *Histoire* (wie Anm. 8) 73 f.

des Rates (alle sechs Anhänger Farel!<sup>70</sup>) zur Diskussion, weil sie mit Montchenu gesprochen hatten. Unter ihnen befanden sich drei Syndici des vorhergehenden Jahres. Der Rat erwies sich als empfänglich für Monathons Vorschlag, forderte eine Untersuchung, und währenddessen wurden die sechs ihres Amtes enthoben!<sup>71</sup> Durch die Entfernung dieser sechs Anhänger Farel aus dem Rat der Zwanzig nahm die Macht der Partei Jean Philippes erheblich zu. Es ist auffallend, daß unterdessen Richardets Position nicht in Gefahr kam, obwohl auch er mit Montchenu im Gespräch gestanden hatte<sup>72</sup>. Am gleichen Tag sprach Calvin daraufhin in einer Predigt von einem „conseil du diable“, womit er den Angriff auf seine Anhänger meinte. Der Rat akzeptierte das nicht und verbot Calvin und Farel fortan jede Einmischung in politische Angelegenheiten<sup>73</sup>.

Ebenfalls am 11. März stellte Monathon im Rat den Antrag, künftig in Genf den Berner Riten zu folgen. Auch dieser Antrag wurde angenommen<sup>74</sup>. Der Rat faßte diesen Entschluß, obwohl eine Synode in Lausanne am Ende des Monats noch darüber beraten sollte! Der Berner Rat hatte den Rat von Genf bereits ersucht, Farel und Calvin an dieser Synode teilnehmen zu lassen<sup>75</sup>. Als Genf seine Zustimmung gegeben hatte, knüpfte zwei Wochen später der Rat von Bern an seine Einladung noch eine neue Bedingung: die Genfer Pfarrer würden nur zur Synode zugelassen werden, wenn sie zuvor die Berner Riten akzeptiert hätten<sup>76</sup>. Der Genfer Rat pflichtete dieser Bedingung bei und beschloß außerdem, ein Mitglied des Rates, Jean Philippin, solle die Pfarrer nach Lausanne begleiten<sup>77</sup>, was unter dem gegebenen Umständen einem Mißstrauensantrag gleichkam.

<sup>70</sup> Michel Sept, Claude Savoye, Ami Perrin und 3 Syndici vom vorhergehenden Jahr (Pertemps, Goulé und Curtet); Roget, Histoire (wie Anm. 8) 75 Anm. 2; zu den gegen sie geäußerte Klagen ebd. 77.

<sup>71</sup> Ebd. 75.

<sup>72</sup> Erst am 26. September 1538 mußte sich Richardet wegen seiner Kontakte mit Montchenu vor dem Rat verantworten. Richardet hatte, nachdem die Stadttore von Genf bereits geschlossen waren, Montchenu mit einigen Reitern in die Stadt gelassen. Montchenu hatte Richardet daraufhin zum Essen eingeladen, worauf er geantwortet haben soll: „Non, Monsieur, je vous merci, car j'ai suppé“; ebd. 76 Anm. 1.

<sup>73</sup> Am 11. März 1538 beschloß der Rat der Zweihundert, „que l'on doye adverti[r] les prédican qu'i[ls] ne ce mesle poën de la politique, més qui presche l'évangile de Dieu“, und am 12. März wurde beschlossen „denvoyer querre Calvinus, touchant de certaënes parolles qu'il az dist aut sermon, que le Conseyl lequel l'on alloyt tenyr estoyt conseyl du diable“, worauf der Rat folgen ließ: „L'on az deffenduz az maystre G. Faret et maystre Calvinus de poiën se mesler du magistrat“; Herminjard, Correspondance (wie Anm. 10) 694; IV 404, Anm. 2.

<sup>74</sup> Siehe ebd. 694; IV 403 Anm. 2.

<sup>75</sup> Siehe einen Teil des Briefes von Bern vom 5. März 1538; Ebd. 694; IV 403, Anm. 1.

<sup>76</sup> „Toutteffoys par condition que premièrement eulx et aultres vous prédicants et vous, vous accordés de vous conformer avecque nous touchant les cérémonies“, und: „car vous voulons bien advertir que sy cella ne précède, que ylz ne seront point admis, ains seulement après la conclusion oys, et avecque eulx à part traitcé“, Bern an Genf, 20. März 1538; ebd. 694; IV 403–404.

<sup>77</sup> Siehe CO 21, 223 (26. März 1538). Philippin (nicht zu verwechseln mit Jean Phi-

Die Frage ist, ob nach diesen Ratsbeschlüssen und nach Calvins höhnischer Bemerkung über den „Rat des Teufels“ noch eine echte Beziehung zwischen der Mehrzahl des Rates Rat auf der einen, und Farel und Calvin auf der anderen Seite bestand und der Wille zur Übereinstimmung. Möglicherweise gibt ein schroff tönender Ratsbeschluss vom 26. März, als den Pfarrern die Benutzung der Kathedrale für ihre Beratungen untersagt worden war – sie sollten sich hinfort im Hause von Calvin treffen, oder in der Schule, oder wo es ihnen beliebte – einen Hinweis auf die bestehende Sackgasse<sup>78</sup>. Wichtige Hinweise liefern zwei Briefe des Berner Rates über die Beschlüsse von Lausanne – diese Synode hatte inzwischen ihre Zustimmung zur Einführung der Berner Riten gegeben<sup>79</sup>. Der eine Brief war an den Genfer Rat gerichtet, der andere an Calvin und Farel<sup>80</sup>. Normalerweise verständigte der Berner Rat sich nur mit einer der beiden Instanzen<sup>81</sup>. Auffallend ist der dringende Aufruf in beiden Briefen, über die Einführung der Riten freundliche Rücksprache miteinander zu halten. In beiden Briefen teilte Bern mit, man habe eine ähnliche Bitte auch an die andere Partei gerichtet<sup>82</sup>. Offensichtlich wußte Bern, daß die Beziehungen in Genf gestört waren. Zugleich unterstrich der Berner Rat, daß es ihm mit der Introdution der Riten Ernst war. Die *Registres* vom 20. April enthalten ferner das Detail, daß Calvin auf die ihm durch den Rat gestellte Frage, ob er zu Ostern das Abendmahl gemäß den Berner Riten reichen wolle, geantwortet hatte, „man [der Genfer Rat] habe sich nicht an den Inhalt des Briefes [von Bern] gehalten“<sup>83</sup>. Nach seiner Meinung hatte der Rat sich also keine Mühe gegeben, freundliche Rücksprache zu halten. Dabei erwecken Calvin und Farel den Eindruck, daß ihrer Meinung nach der Rat dazu die Initiative hätte ergreifen müssen. Auch das Memorandum, das Calvin und Farel Bern nach ihrem Ausweisung aus Genf anboten, enthielt den Satz: „Sie wollten uns nicht empfangen, um unsere Verteidigung anzuhören, sondern hatten, ohne uns gehört zu haben, den Rat der Zweihundert wie auch den Allgemeinen Rat gegen uns aufgebracht“<sup>84</sup>. In der Tat gaben

lippe) scheint nicht zu einer der Parteien gehört zu haben, siehe Naphy, Calvin (wie Anm. 4) 39 f.

<sup>78</sup> CO 21, 223 (26. März 1538). Es wurde hinzugefügt, daß, ebenso wie vorher, Glöckengeläut den Beginn derartiger Versammlungen markieren sollte.

<sup>79</sup> Siehe die Beschlüsse vom 4. April 1538 in Herminjard, *Correspondance* (wie Anm. 10) 698; IV 410–413; und siehe zu den Unterschriften unter diesem Beschluss CO 4134; 20, 366–367.

<sup>80</sup> Siehe die Briefe, beide vom 15. April 1538, in Herminjard, *Correspondance* (wie Anm. 10) 699 f.; IV 414–417.

<sup>81</sup> Siehe zum Beispiel ebd. 614, 650, 661 und 673; IV 195 f. 275 f. 300 f. 330–332.

<sup>82</sup> In dem Brief an Calvin und Farel: „vous fraternellement et très-acertes priions et admonestons d’adviser avec vostre magistrat, auquel nous pour cestuy affaire escripvons“, und im Brief an den Rat: „vous priions et admonestons...avec vous ministres Maistre Calvin et Farell, amyablement sur ce convenir, auxquels nous avons aussy escript pour ce mesme affaire“.

<sup>83</sup> „Calvin...az responduz que lon navoy pas observe le contenu de ladite lettre“; CO 21, 225.

<sup>84</sup> „Il[s] ne nous ont jamais voulsus admettre a rendre nous raisons, mais sans nous avoir ouys ont contre nous concite tant les deux cens que le peuple“; siehe CO 110; 10/2, 188–190.

die Syndici Richardet und De Chapeaurouge während der stürmischen Konfrontation im Rathaus hinsichtlich Corauds Verhaftung nicht nach<sup>85</sup>.

Übrigens taten Calvin und Farel Ähnliches hinsichtlich der Bitte Berns, die Introduktion der Riten nicht bis zur Synode von Zürich hinauszuzögern<sup>86</sup>. Am 19. April diese Bitte Berns, welche in Genf bekannt war, ignorierend, drängten Farel und Calvin den Rat, nichts zu unternehmen, bevor die Synode in Zürich zu einer Aussprache gekommen sei!<sup>87</sup> Ihre Absicht, dorthin zu gehen, um von dieser Synode Rückhalt zu erhalten gegenüber dem Genfer Rat, war klar.

Am 18. April hat der Genfer Rat zwei Personen angewiesen – einen Anhänger Calvins und einen, der zwischen den Parteien stand –, um für einen ordentlichen Verlauf des Abendmahls zu Ostern, drei Tage später, zu sorgen<sup>88</sup>. Tags darauf ließen Farel und Calvin wissen, sie würden das Abendmahl „auf keinen Fall“ gemäß den Berner Riten reichen<sup>89</sup>. Das war eine Verschärfung gegenüber ihrem Vorschlag des vergangenen Januars: damals wollten sie nur einigen den Zutritt verweigern, jetzt drohten sie, der ganzen Stadt das Abendmahl vorzuenthalten! Mit dergleichen Maßregelungen hatten Papst und Bischöfe oft ihren Willen durchgesetzt. Im Gegensatz zu dem, was Gemeindeglieder im zwanzigsten Jahrhundert empfinden, betrachteten viele Menschen im sechzehnten Jahrhundert die Teilnahme am Abendmahl als unentbehrlich für ihr Heil. Calvin selbst hatte dies im Vorwort zum Katechismus, der im März 1538 erschienen war<sup>90</sup>, ausgesprochen: „Alle drängten ohne Unterschied herbei, auch wenn der Glaube vieler zweifelhaft, ja sogar suspekt war“<sup>91</sup>. Die Ankündigung Farel und Calvins, das Abendmahl nicht zu reichen, war ein extremer Plan. Eine Reihe von Ereignissen zeigt die Härte des Konfliktes: der Rat legte Coraud ein Predigtverbot auf; Calvin und Farel weigerten sich, das Abendmahl auszuteilen; in der Nacht vom 19. zum 20. April sorgten Anhänger von Farel für Tumult<sup>92</sup>; am nächsten Tag ignorierte Coraud das ihm auferlegte Verbot und leitete um

<sup>85</sup> Siehe Anm. 14.

<sup>86</sup> Siehe Herminjard, *Correspondance* (wie Anm. 10) 699; IV 415.

<sup>87</sup> Siehe CO 21, 224.

<sup>88</sup> Antoine Chiccard und François Lullin „pour mettre orde de faire la Cène dimanche prochain ... et faire provision du pain en du vin“; Roget, *Histoire* (wie Anm. 8) 86 Anm. 1. Chiccard stand zwischen den Parteien, und F. Lullin war um 1545 Anhänger Calvins; Naphy, Calvin (wie Anm. 4) 77 176.

<sup>89</sup> „Que totalement ne veulent precher ny donner laz cenne az laz forme de la dite missive“; CO 21, 224.

<sup>90</sup> Siehe Gilmont – Peter, *Bibliotheca Calviniana* (wie Anm. 28) Nr. 38/1, 47–49.

<sup>91</sup> „Cum enim multorum dubia nobis foret, et maxime etiam suspecta fides, omnes tamen promiscue irrumpabant“; CO 5, 319. Bestimmt nicht freundlich gegen Bern erörtere Calvin am Ende dieser Vorwort: „Si coniunctionis pacisque studium est, doctrinae potius animorumque urgeamus unitatem, quam caeremoniis ad unguem confirmandis morosius insistamus“; ebd. 322. Nicolas Zurkinden, ein Funktionär von Bern, war in dieser Hinsicht mit Calvin einverstanden, siehe seinen Brief vom 31. März 1538; Herminjard, *Correspondance* (wie Anm. 10) 696; IV 406–408.

<sup>92</sup> Siehe Roget, *Histoire* (wie Anm. 8) 87.

6 Uhr morgens einen Gottesdienst<sup>93</sup>; der Rat ließ ihn verhaften und gab ihm die denkbar schwerste Haft („étroite prison“), die gewöhnlich Straftätern der übelsten Sorte vorbehalten war. Da Calvin seine Angelegenheiten gut zu regeln wußte, erstaunt es nicht, daß er und Farel noch am selben Tag verhinderten, daß ein anderer Pfarrer an ihrer Stelle das Abendmahl hätte austeilen können. Ihr Kollege Henri de la Mare erklärte nämlich vor dem Rat – offensichtlich versuchte Stimmungsmache –, daß Farel und Calvin ihm die Predigt verboten hatten, als ob er exkommuniziert wäre!<sup>94</sup> Das alles weist auf einen bevorstehenden, frontalen Zusammenstoß. Angesichts der Gefangennahme Corauds konnten Calvin und Farel sich ausrechnen, daß ihnen nicht viel Gutes bevorstand, wenn sie beim Rat der Zweihundert zu wenig Unterstützung finden sollten. Sie wußten, wie die Dinge lagen<sup>95</sup>. Ihre Ausweisung kam sicher nicht wie ein Blitz aus heiterem Himmel.

Ohne die Frist von drei Tagen, die der Rat in seinem Ausweisungsent-schluß ihnen gestattet hatte, auszunutzen, reisten Farel und Calvin, möglicherweise noch am selben 23. April, nach Zürich. Ihr Weg führte sie über Bern<sup>96</sup>, wo sie das Memorandum hinterließen. Hierin ist beschrieben, wie es ihnen in Genf ergangen war. Sie schoben die ganze Schuld auf den Rat von Genf. Ihr Ausgangspunkt war: der Rat von Genf wollte sich Corauds entledigen. Sie enthüllten weiter, der Rat wäre bereit gewesen, die Einführung der Berner Riten zu verschieben, vorausgesetzt, daß Calvin und Farel der Verbannung Corauds zustimmen würden. Weiterhin erklärten Calvin und Farel, daß sie nicht wegen der Einführung der Berner Riten, sondern wegen der herrschenden Unruhe und der Uneinigkeiten in Genf die Austeilung des Abendmahls als unvertretbar erachtet hätten. Um die feindselige Stimmung gegen sie zu erläutern, erklärten sie, daß sechs Monate zuvor in Lyon und mehreren Orten in Frankreich das Gerücht umging, daß Kaufleute sich bereit gezeigt hätten, erst nachdem Farel und Calvin aus Genf vertrieben worden waren, Bezahlung für ihre Handelsware zu empfangen! So weit reichte, schlossen sie, die geheime Genfer Maschinerie<sup>97</sup>.

Bern schickte das Dokument mit einem Begleitschreiben an den Rat von Genf<sup>98</sup>. Der Genfer Rat zeigte sich sehr empört und verletzt über Calvins und Farels Darstellung der Tatsachen. „Sie wagen es zu behaupten!“, so reagierte Genf in seiner Antwort an Bern. Zweimal findet sich hinsichtlich die-

<sup>93</sup> Ebd. 87.

<sup>94</sup> „Farel et Calvinus lon deffenduz de non point prescher. Et quil le tenoyent pour excommunier luy deffendant laz predication“; CO 21, 226 (21. April 1538), vgl. ebd. 224 (19. April). Übrigens hatte der Rat an diesem Tag vernommen, daß anderswoher zwei Pfarrer in Genf weilten und vielleicht die Aufgaben übernehmen könnten.

<sup>95</sup> Am 13. Februar 1538 schrieben Calvin und Farel an Grynaeus, daß der Genfer Magistrat unzuverlässig war; Herminjard, *Correspondance* (wie Anm. 10) 682; IV 362. In einem Brief vom 21. Februar 1538 sprach Calvin über „improborum conatus“; ebd. 685; IV 368. Vgl. seine Äußerung über den „conseil du diable“, siehe Anm. 71.

<sup>96</sup> Am 27. April reisten sie bereits von Bern nach Zürich, siehe den Brief vom 27. April des Berner Rats an den Rat von Genf: Herminjard, *Correspondance* (wie Anm. 10) 706; IV 427 f.

<sup>97</sup> Ebd. 705; IV 422–426.

<sup>98</sup> Siehe den Brief vom 27. April 1538; Ebd. 706; IV 427–428.

ses Memorandums in den *Registres* das Wort „Lügen“<sup>99</sup>. Calvin und Farel wollten überhaupt nicht an der Feier des Abendmahls nach Berner Brauch mitwirken, „obwohl sie dazu nicht einmal, nicht zweimal, nicht dreimal, sondern viele Male freundlich aufgefordert worden waren“!<sup>100</sup> Weiter beklagte der Rat noch ein anderes Argument von Calvin und Farel, als sollten Unruhe und Uneinigkeit die Feier des Abendmahls verhindert haben: am Sonntag nach ihrer Verbannung wurde das Abendmahl gehalten, mit vielen Teilnehmern und ohne daß daran etwas aussetzen gewesen wäre<sup>101</sup>.

In Zürich erhielten Calvin und Farel minimalen Beistand<sup>102</sup>. Selbstverständlich versuchte die Synode, den Bruch zu heilen. Das Protokoll der Synode gibt jedoch zu verstehen, daß Calvin und Farel dort ernsthafter Kritik ausgesetzt waren. „Wir haben sie auch durch einige unserer Abgeordneten,“ so wurde erwähnt, „in einem sehr eindringlichen Gespräch wissen lassen, sie sollten sich mäßigen in ihrer ungebührlichen Scharfheit und sich christliche Sanftmütigkeit zulegen gegenüber diesem wenig entwickelten Volk“<sup>103</sup>. Zwar versuchten Calvin und Farel bescheiden aufzutreten durch ihre Bemerkung, „daß sie vielleicht in einzelnen Ansichten bisher strenger gewesen seien, als es die Situation gefordert habe“<sup>104</sup>. Aber war das mehr als eine Rücksicht auf gutes Benehmen? Sie erklärten nämlich weiter, sie wä-

<sup>99</sup> „trovons fort estrange, et ne povons bonnement penser comment Maistre Faret et Calvinus son[t] si ardy de informé Vous dictes Excellences contre vérité“, siehe den Brief vom 30. April 1538: Ebd. 707; IV 429; und siehe hinsichtlich der Lügen: „aulquieulx son contenus plusieurs mensonges“ und „contenant en partie plusieurs mensonges“; CO 21, 230 f. (24. und 26. Mai 1538).

<sup>100</sup> „Car totalement les dit Faret et Calvinus n'ont voulu jamais, en sorte que ce soyt, accorder de fère laz Cenne, ny observer les cérémonies comme par Vous dites Excellences nous az esté rescript, combien non pas par une, ny deux, ne troys foyz, mayz part plusieurs, charitablement n'ayen esté pryer“, siehe den Brief vom 30. April 1538: Herminjard, *Correspondance* (wie Anm. 10) 707; IV 429–430. Der Schluß dieser Bemerkung bezieht sich auf den vorhergehenden Brief aus Bern, in dem der Berner Rat, merklich erschrocken über die Ereignisse in Genf, geschrieben hatte: „ce qu'avons à vous et eulx escript pour la conformité des cérémonies de l'Esglise, est procédé de bonne affection et par mode de requeste, et non pas pour vous, ne eulx, contraindre à ces choses, que sont indifférentes en l'Esglise, comme le pain de la Cène et aultres“, siehe den Brief vom 27. April 1538: Ebd. 706; IV 428.

<sup>101</sup> „Car sans nulle faulte Dymenche passé fust faycte laz Cenne selon vous cérémonies: en laquelle illy assityr ung grand nombre de gens et tous d'un bon accord“; ebd. 707; IV 430.

<sup>102</sup> Die Synode versammelte sich vom Sonntag, den 28. April, bis Freitag, den 4. Mai; siehe den ausführlichen Bericht über diese Synode in: Beschreibung des Abendmahlsstreites von Johann Stumpf, hrg. von Fritz Büsser (= Veröffentlichungen der Rosa Ritter-Zweifel-Stiftung), Zürich 1960, 110–130. Farel und Calvins Ausweisung aus Genf kam erst am Donnerstag, dem 2. Mai, auf die Tagesordnung; Bucer brachte die Genfer Sache zur Sprache; ebd. 129.

<sup>103</sup> „Wir habent ouch durch Etliche unsere verordneten uffs ernstlichest mit jnen reden lassen sich etlicher ungeschigkter scherpfpe zemaassen und sich by disem unerbuwenem volk Cristenlicher sennffmütigkeit zu beflyssen“. CO 112; 10/2, 192–193. Dieses Dokument ist nicht vor dem 3. Mai 1538 erstellt.

<sup>104</sup> „Das si etlicher dingen halb vilicht das si untzhar zu streng gewesen geurloubet“; ebd.



ren dankbar für Kritik, falls sie versagt hätten oder zu streng gewesen wären<sup>105</sup>. Die Synode hatte sie tatsächlich gehörig abgekanzelt, und es ist die Frage, ob Calvin und Farel das erwartet hatten. Nach der Ermahnung hegte die Synode „gute Hoffnung, sie würden sich künftig aufs höchste bedenken“, so lautet der Schluß des Protokolls<sup>106</sup>.

Einige Teilnehmer an der Synode gaben ebenfalls Hinweise auf die ziemlich erhebliche Kritik, die Calvin und Farel zu hören bekommen hatten. Bullinger schrieb einen Tag nach der Synode etwas beschönigend an einen führenden Machthaber in Bern, daß die beiden Genfer Pfarrer „einen allzu großen Eifer“ gezeigt hätten<sup>107</sup>. Auch Capito sprach in einem Brief an Farel von „allzu brennendem Eifer“<sup>108</sup>. Capito gab eine Zusammenfassung der Klagen, die er gegen Farel und Calvin vernommen hatte: Sie hätten sich benommen wie Tyrannen in einer freien Kirche und hätten ein neues Papsttum gründen wollen<sup>109</sup>. Simon Grynaeus aus Basel, der ebenfalls an der Zürcher Synode teilgenommen hatte, rief eine Woche nach Bullingers oben genanntem Brief Farel und Calvin dringend dazu auf, eine andere Haltung einzunehmen. „Ich hoffe in Christus, dem Herrn, daß ihr in christlicher Sanftmütigkeit und Bescheidenheit alle Gegner übertreffen und euren Feinden jede Gelegenheit nehmen werdet, euer Evangelium zu diffamieren“<sup>110</sup>. Bucer packte es etwas später subtil an. Er hielt Calvin eine hypothetische Äußerung vor: Gesetzt den Fall, daß durch deine Schuld der Kirche in Genf großer Schaden zugefügt worden wäre, dann wäre es doch erforderlich, Buße zu tun, oder nicht?<sup>111</sup> Und Capito vertraute Farel einen Tag später an: „Während meiner Arbeit habe ich nie einen häßlichen Streich oder einen feindlichen Anfall von schlechten Menschen erfahren müssen, es sei denn, ich hätte selbst Anlaß dazu gegeben“<sup>112</sup>. Als Gewährsmann für ihre Beurteilung der Situation in Genf benutzten Bucer und Capito offenkundig

<sup>105</sup> „Unnd ob si biszhar jener inn gefelt oder zu streng gefaren werind (als si vilicht wol erkennen möchtent) wöltenn si sich fürer gern wyszen lassen“. Ebd.

<sup>106</sup> „Guter Hoffnung sie sich numer basz bedennngen werdint“. Ebd.

<sup>107</sup> „Zelum habent nimium“; siehe den Brief vom 4. Mai 1538 an Nicolas von Watteville: CO 114; 10/2, 195.

<sup>108</sup> „De vobis neque hostes existimati aliud praedicant, quam zelum ferventiorum“; siehe den Brief vom Ende Juli 1538: Herminjard, Correspondance (wie Anm. 10) 728; V 59.

<sup>109</sup> „Auditis enim: Tyranni esse voluistis in liberam ecclesiam; voluistis novum pontificatum revocare“; ebd. Vgl. Calvin und Farel an Bullinger, zwischen den 6. und 10 Juni 1538: „Ecce ut ad tyrannidem aspirant! Quid enim est excommunicatio, quam tyrannica dominatio?“; ebd. 717; V 26.

<sup>110</sup> „Spero in Dominum Christum vos christiana lenitate ac humilitate omnes adversarios superaturos, et omnem etiam occasionem vestri evangelii calumniandi hostibus adepturos“; siehe den Brief vom 12. Mai 1538: CO 116; 10/2, 196.

<sup>111</sup> „Fac esse quod tua unius gravissima culpa res Christi sic labefactatae sint Genevae, non tum pia erit eiusmodi poenitentia...“; siehe den Brief vom 1. August 1538: Herminjard, Correspondance (wie Anm. 10) 729; V 65.

<sup>112</sup> „Quemadmodum nullam in ministerio meo turbam nullamque malorum impressionem fere sustinui, cuius causam non aliquam dedi“, und er fügte noch zu: „Id postea corrigo, precibus me apparando diligentius ad actiones ecclesiasticas“; siehe den Brief vom 2. August 1538: Ebd. 730; V 67.

Louis du Tillet, einen Freund Calvins. Dieser hatte sich von Calvin distanziert und Genf verlassen, weil er glaubte, Calvin hätte, trotz seiner großen Begabung, das Pfarramt nicht auf legitime Weise bekommen. Du Tillet hatte einige Monate in Straßburg gewohnt, ehe er nach Paris heimkehrte, und er hatte manches mit Bucer besprochen<sup>113</sup>.

Die Tatsache, daß Bucer und Capito drei Monate nach der Synode von Zürich mit derartiger Umsicht schrieben, weist darauf hin, daß Calvin und Farel große Mühe hatten, das wenig erhabene Ende ihres Wirkens in Genf auch den eigenen Fehlern zuzuschreiben. Das wird in einem Brief Calvins an Farel bestätigt, in dem er jede Verantwortung für die Genfer Probleme mit klaren Worten zurückweist. Ein Mensch ist Gott gegenüber immer schuldig, so legte er dar, und diese Schuld wolle er bekennen. „Aber es gibt keinen Menschen, der uns auch nur die geringste Schuld zuweisen kann“<sup>114</sup>. Im selben Brief Calvins kam erneut der Berner Pfarrer Kunz als der große Übeltäter zur Sprache. Calvin sah es weiterhin als seine Pflicht an, seine eigene Unschuld gerade denjenigen gegenüber geltend zu machen, die mit „Betrug, Böswilligkeit, Gemeinheit und Schlechtheit“ das entstandene Elend verursacht hätten<sup>115</sup>. Wenn er und Farel Schuld bekennen würden, wäre es seines Erachtens naheliegend, daß sie Spott ernten würden: es würde ja aussehen, als wären sie bereit, alle Beleidigungen zu schlucken, nur um wieder nach Genf zurückkehren zu können<sup>116</sup>.

Man kann feststellen, daß Calvin und Farel im Konflikt keine Zugeständnisse machten. Ein Rätsel für diejenigen, die heutzutage auf den Verlauf der Auseinandersetzung zurückblicken, bleibt doch die Frage, warum sie für sich keinen Abstand zum Konflikt geschaffen haben. Dieses Rätsel wird noch verstärkt durch Forderungen, die sie in einem für die Synode von Zürich bestimmten Dokument niedergelegt haben. Darin lassen sie wissen, unter welchen Vorbedingungen sie bereit seien, nach Genf zurückzukehren. Die Einführung der Berner Riten sei für sie diskutierbar, so erwähnten sie. Weiterhin wünschten sie, Gelegenheit zu bekommen, die ihnen zur Last gelegten Beschuldigungen zu widerlegen. Diese Vorschläge sind begreiflich. Aber mit zwei anderen Forderungen wollten sie das Unmögliche. Um Disziplin in die Hand zu bekommen, forderten sie erstens eine Einteilung Genfs in Parochien und die Einführung der Exkommunikation, zweitens monatliche, lieber noch wöchentliche Spende des Abendmahls<sup>117</sup>. Keine der reformierten Städte hatte damals derartiges realisiert! Meinten Calvin und Farel

<sup>113</sup> Vgl. die Briefe von Du Tillet an Calvin vom 10. März und 7. September 1538, nach Gesprächen mit Bucer: Ebd. 692 in 742; IV 384–400 in V 103–109. Auch einige Engländer hatten damals Genf verlassen; ebd. 689 und 697; IV 376 f. 408–410.

<sup>114</sup> „Neque enim quisquam hominum est, qui nobis ullam culpae portiunculam transcribere queat“; ebd. 743; V 111.

<sup>115</sup> „Ex officio tamen nostro est innocentiam puritatemque nostram asserere adversus eos quorum fraude, malignitate, improbitate, nequitia eiusmodi ruina procurata fuit“; ebd. 110 f.

<sup>116</sup> „Iam in futurum quis non videat ludibrio nos expositum hac ratione iri? Nemo enim non protinus clamaret nihil probri nos recusare modo restitueremur“; ebd. 111.

<sup>117</sup> Siehe ebd. 708; V 3–6.

wirklich, nachträglich noch die ganze Ernte einholen zu können? Oder waren sie Genfs überdrüssig, und haben deshalb absichtlich unerfüllbare Forderungen gestellt? Gegen diese Gemütslage des Überdresses sprechen jedoch einige Wochen später ihre zähen Anstrengungen, um mit Hilfe einer Berner Delegation in Genf wieder Eintritt zu bekommen<sup>118</sup>. Andererseits konnte Calvin auch mit großem Unbehagen auf seinen Aufenthalt in Genf zurückblicken. Anfang Juli schrieb er an Louis du Tillet: „Ich fürchte vor allem zurückzukehren ins Amt [zu Genf], wovon ich befreit war, angesichts der Bestürzungen, denen ich damals ausgesetzt war“. Er meinte selbst Gott versuchen zu können, wenn er abermals die Last auf sich nahm, „welche mir unerträglich war“<sup>119</sup>. Vielleicht gab Bucer etwas Richtiges zu verstehen, als er Calvin im August 1538 schrieb, eine Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen Calvin und Farel nicht für ratsam zu erachten, weil sie sich gegenseitig in extremer Härte bestärkten. Bucer hat weiterhin Calvin einen reizbaren Charakter vorgehalten<sup>120</sup>.

Zusammenfassend kann man einige Schlußfolgerungen ziehen.

1. Farel und Calvin handelten im Rahmen des Machtkampfes der zwei Parteien. Beide Parteien befürworteten die Reformation. Seit langem war man in Genf gewöhnt, Streitigkeiten hart auszutragen. Farel und Calvin trieben ins Kielwasser der Partei Septs. Naphy hat gezeigt, daß in den Jahren 1536–1537 es Septs Partei am meisten gelang, freigekommene Immobilien der vertriebenen Katholiken zu erwerben, und auch, daß diese Partei mehr Einheit zeigte, als ihre Gegner<sup>121</sup>. Eine Beteiligung am Kampf lag Farel und Calvin nahe. Noch im Februar 1541 befürchtete Capito, daß Calvin nach seiner Rückkehr in Genf sich erneut am Parteikampf beteiligen würde und dann definitiv seinen guten Ruf verlieren könnte<sup>122</sup>. Die Ratswahlen des Februar 1538 brachten einen Machtwechsel zum Nachteil Farels und Calvins.

2. Der Streit zwischen den Parteien vor diesen Wahlen war dermaßen rücksichtslos gewesen, daß danach alte Rechnungen beglichen wurden. Für Konzessionsbereitschaft war es zu spät: Farel und Calvin hätten sich damit der Willkür der neuen Machthaber ausgeliefert. Mit ihren extremen Forderungen an die Synode zu Zürich beabsichtigten sie, Gesichtsverlust zu ver-

<sup>118</sup> Siehe CO 21, 229–231 (22.–26. Mai 1538).

<sup>119</sup> „Je crains sur toutes choses de rentrer en la charge dont je suis delivré, réputant en quelles perplexitez j'ai esté du temps que je y estois enveloppé ... maintenant au contraire je crains de le [Dieu] tenter, si je reprins un tel fardeau, lequel j'ay cogneu m'estre importable“, den 10. Juli 1538: Herminjard, *Correspondance* (wie Anm. 10) 722; V 44.

<sup>120</sup> Bucer wollte verhüten, „ne simul conjungamur, quia futurum suspicatur ut mutuo alter alterum impellat quo uterque inclinatur plus satis“, siehe Calvins Brief an Farel vom 4. August 1538, ebd. 731; V 73; und vgl. Bucer an Calvin, etwa den 1. August 1538: „nobis videri, nec ecclesiae nec tibi utile, te eo loci nunc agere ubi acceptum vulnus cotidie novis incisionibus exacerbaretur“, ebd. 729; V 65 note 26.

<sup>121</sup> Ebd. 30.

<sup>122</sup> „Periculum est ne illic, seditionibus constrictus, committat quo se reddat posthac inutilem aliis ecclesiis, cum sciam quam sit difficile non admisceri partibus in publica turbatione, et quam Deo displiceat confusio officiorum“, Herminjard, *Correspondance* (wie Anm. 10) 947; VII 35 (25. Februar 1541), an Farel.

meiden und sich nicht im voraus die Hände binden zu lassen<sup>123</sup>. Bewilligung dieser Forderungen durch den Rat kam nicht im Frage.

3. Calvin und Farel standen mit Beharrlichkeit zu ihren Idealen. Bereits in seiner *Institutio* von 1536 hatte Calvin befürwortet, die Frequenz der Abendmahlsfeier zu erhöhen, ebenso, wenn auch mit Zugeständnissen, in den Artikeln von 1537<sup>124</sup>. Es bedarf keiner Erörterung, daß diese Erhöhung der Frequenz die Wichtigkeit der Stellung der Pfarrer in der Genfer Gesellschaft fördern würde. Dasselbe kann man sagen hinsichtlich der Introdution der Exkommunikation in Genf, befürwortet in den Artikeln von 1537, aufrechterhalten in der *Institutio* von 1539<sup>125</sup>. In seinem Brief vom Februar 1538 meinte Calvin, daß eben Bullinger für diese „alte, apostolische Kirchenzucht“ zu gewinnen wäre. Das entbehrte jeder Grundlage<sup>126</sup>.

Auch dieser Versuch der Interpretation weckt neue Fragen und ist nicht imstande, das Bild des Konfliktes weniger unerfreulich zu machen. Gefühle der Macht waren Calvin und Farel nicht fremd. Sie fühlten sich ihrer Überzeugung verpflichtet. Die meisten anderen Reformatoren jedoch haben den Konflikt in einem anderen Licht beurteilt<sup>127</sup>.

<sup>123</sup> Siehe Calvin an Farel in September 1538: „Nemo enim non protinus clamaret, nihil probri nos recusare, modo restitueremur“; ebd. 743; V 111.

<sup>124</sup> Siehe CO I, 130 139–140, und CO 10/1, 7.

<sup>125</sup> Siehe CO 10/1, 9 und CO I, 647 f.

<sup>126</sup> „Utinam vero dies unus ad liberam commentationem nobis daretur!“, in Herminjard, *Correspondance* (wie Anm. 10) 685; IV 368; vgl. J. Wayne Baker, *Christian discipline and the early reformed tradition: Bullinger and Calvin*, in: R. V. Schnucker (Hrg.), *Calviniana. Ideas and influence of Jean Calvin (= Sixteenth century essays and studies 10)*, Ann Arbor 1988, 109: Bereits 1531 Bullinger „completely rejected the idea of excommunication in the sense of exclusion from fellowship and from the Eucharist“.

<sup>127</sup> Eine frühere Version dieses Artikels wurde vorgetragen auf dem zweiten Rheinischen Calvin-Symposion zu Wuppertal, am 22. Oktober 1996.

Frau Kerstin Robbers-Kunath möchte ich herzlich danken für die Anfertigung der Übersetzung. Viele brauchbare Hinweise für den definitiven Text empfing ich von Herrn Prof. Dr. Christoph Burger und zuletzt, nicht am wenigsten, von Frau Gudrun Gerdes-Gehrmann.